

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 773. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 773.

(Nr. 2425.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 15. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 15. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2426.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, sind in dem Abschnitte G

Reichs-Gesetzbl. 1897.

127

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1897.

(Nahrungs- und Genussmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.